

Anmeldung zum Veldenzer Fastnachtsumzug am 12.02.2026 um 16:11 Uhr

Anmeldung bitte bis 29.01.2026 an anmeldung@grafschafternarren.de
Oder Kevin Rieb, Hofweg 7, 54472 Veldenz (Tel: 06534/9496027)



Daten der Gruppe

Name des Vereins/ der Gruppe: _____

Motiv: _____

Personenanzahl: _____

Fußgruppe Wagen

Wagenhöhe (max. 4,50m) _____

Wagenbreite (max. 2,50m) _____

Wagenlänge _____

Eigene Musik ja nein

Daten des Ansprechpartners

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Sonstige Bemerkungen

Ich habe die Anlage zu den Zulassungsvorschriften und Auflagen für die Teilnahme gelesen
und akzeptiere diese.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage: Zulassungsvorschriften und Auflagen für die Teilnahme am Fastnachtsumzug

1. Zulassung von KFZ & Anhängern

1. Zugfahrzeuge bzw. Einzel-Kfz müssen zugelassen sein, d.h. gültige Betriebserlaubnis, eigenes (ggf. rotes oder Kurzzeit-) Kennzeichen, gültige Kfz-Haftpflichtversicherung besitzen.
2. Für jedes im Umzug eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen. Jeder Halter bzw. Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, sich bei seiner Kraftfahrzeugversicherung zu erkundigen, ob für das jeweils eingesetzte Kraftfahrzeug während der Umzüge und der direkten Anreise und Abfahrt Versicherungsschutz besteht. Eine Bescheinigung der Versicherung muss beim Umzug mitgeführt werden und der Umzugsleitung vorgelegt werden.
3. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden.
4. Abweichend von §6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse T auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen (einschl. An- und Abfahrt), bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschine und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h bei An- und Abfahrt gilt unabhängig von der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse.
5. Es gelten im Übrigen die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).
6. Abgemeldete (stillgelegte) Anhänger dürfen grundsätzlich nicht teilnehmen; es sei denn, es bescheinigt ein Sachverständiger die Sicherheit des Anhängers zur Teilnahme am Umzug, sowie zur An- und Abfahrt und es liegt ein entsprechender Versicherungsnachweis vor. Die Bescheinigung ist dem Zugleiter bis spätestens zwei Wochen vor Rosensamstag vorzulegen; ohne Bescheinigung erfolgt keine Abnahme.
7. Außerhalb der Zugstrecke, sowie außerhalb des Veranstaltungstages sind Fahrten von stillgelegten Anhängern nur mit roten oder Kurzzeit-Kennzeichen erlaubt; Beantragung des Kurzzeit-Kennzeichens nur mit Kfz-Haftpflichtversicherung und für den Zweck erweiterter Deckungszusage des Versicherers. Innerhalb von Veldenz ist am Tage der Veranstaltung ein Befahren der An- und Abfahrtsstrecke, sowie der Umzugsstrecke ohne rotes Kurzzeit-Kennzeichen zugelassen.

2. KFZ und Anhänger

1. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die auch den umgerüsteten Zustand und den Zweck/Einsatz abdeckt.
2. Die Wagen / Fahrzeuge müssen sich im verkehrssicheren Zustand befinden. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Vor dem Traktor und beim Wagen muss jeweils eine Person links und rechts vorangehen, um genügend Platz für das Fahren des Wagens durch die Straßen zu schaffen und darauf zu achten, dass keine Kinder vor den Wagen springen und Bonbons aufzusammeln, und dabei unter das Fahrzeug geraten. Die Teilnahme am Karnevalsumzug wird nur dann gestattet, wenn die Zugmaschine/Wagen mit den zugehörigen Anhängern (Motivwagen) verkehrssicher sind und der StVO und StVZO entsprechen.
3. Die Regemaße sind nach der StVZO einzuhalten; ist zu erwarten, dass bei m Wagenbau die Breite von 2,55 m oder die Höhe von 4,00 m überschritten wird, ist rechtzeitig vorher mit der Straßenverkehrsbehörde Verbindung zwecks Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung aufzunehmen. Diese kann bis zu einer maximalen Kopfhöhe von 5,50 m erteilt werden. Eine nachfolgende Abnahme durch die Kommission ist unabhängig hiervon erforderlich.
4. Bei der An- und Abfahrt darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden; an der Fahrzeugrückseite ist eine Geschwindigkeitsschild " 25" anzubringen; Personen dürfen bei der An- und Abfahrt nicht befördert werden; während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Sollte bauartbedingt oder durch Gutachten eine niedrigere Geschwindigkeit vorgegeben sein, so gilt diese.
5. Die Aufbauten sind stabil und sicher auszuführen; die Fahrzeugseiten und die Räder sind durch feste Abdeckungen, die bis kurz über den Boden reichen, zu sichern; eine Abnahme der Wagen erfolgt.
6. Personen dürfen beim Umzug nur entsprechend der Festlegung bei der Abnahme, sowie mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen auf den Wagen befördert werden.
7. Die Lautstärke der Musik auf den Wagen darf den Schallimmissionspegel von 85 db nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Um allen Gruppierungen und denen am Rand stehenden Zuschauern gerecht zu werden, bitten wir auf überdimensionierte Musikanlagen zu verzichten bzw. nur angemessen zu beschallen. Die Zugleitung kann bei übermäßiger Lautstärke die Ausstrahlung notfalls untersagen. Es wird darum gebeten, auf passende Musik zu achten.
8. Jede Gruppe muss nach Beendigung des Umzuges das Fahrzeug nach kurzem Halt vor der Bürgerhalle entfernen, um eine reibungslose Umzugauflösung zu gewährleisten.

3. Ordner

1. Je Wagenachse sind zwei Ordner einzusetzen; bei Traktoren / Zugfahrzeugen und unverkleideten Rädern sind zwei Ordner zusätzlich einzusetzen.
2. Sofern bei der Wagenabnahme die Zahl der Ordner neu bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen.
3. Ordner müssen volljährig sein und sind zu kennzeichnen.
4. Die Ordner haben zu verhindern, dass Personen zu nahe an die Wagen herantreten.
5. Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.
6. Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei befolgen.

4. Wurfmaterial

1. Papierstreifen, Konfetti etc. aus Papierkanonen nicht auf Gesichter der Zuschauer sowie offene Fenster schießen (beinhaltet auch das zielen!).
2. Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen.
3. Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
4. Flaschen, Kartons, etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden (am Auflösungsort des Zuges sowie auf der Zugstrecke sind Abfallbehälter aufgestellt).

5. Sonstiges

1. Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Die Zugteilnehmer müssen sich spätestens bis 14:30 Uhr am Aufstellungsort einfinden. Die Aufstellung erfolgt von Ortseingang Veldenz aus Burgen kommend. Die Zufahrt erfolgt über „Zick-Zack-Weg“ unterhalb des Neubaugebiets.
2. Der Zug wird pünktlich um 16:11 Uhr in Marsch gesetzt.
3. Den Weisungen der eingesetzten Zugleiter ist Folge zu leisten.
4. Die Startnummern & das Wurfmaterial erhalten Sie am Veranstaltungstag bei der Zugleitung.
5. Der Verzehr und die Weitergabe von Schnaps/hochprozentigem Alkohol ist während des gesamten Umzuges zu unterlassen.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes über die Alkoholabgabe an Jugendliche sind uneingeschränkt einzuhalten. Achtet bitte darauf, dass der Alkohol auch bei Erlaubnis nur gemäßigt zu genießen ist.
7. Alle Teilnehmer erkennen diese Hinweise und Auflagen an. Für selbst verursachte bzw. herbeigeführte Unfälle und Schäden kann der Karnevalsverein nicht haftbar gemacht werden! Bei Schadensfällen ist die Zugleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Fragen, Anregungen und Kritik steht Euch die Zugleitung jederzeit gerne zur Verfügung.
8. Der Karnevalsumzug ist eine Großveranstaltung in der sich der Karneval der Öffentlichkeit präsentiert. Jeder Teilnehmer am Karnevalsumzug sollte wissen, dass es unter den Zugbesuchern nicht nur Karnevalsfreunde, sondern auch Karnevalsgegner gibt und sich schon deshalb so verhalten, dass zu einer Kritik kein Anlass besteht.
9. **Jegliches Abbrennen und Zünden von Pyrotechnik innerhalb des Umzugs ist untersagt.**